

### 3. Luxemburger Expertenforum Kompetenzabgrenzung „Kultur“

#### THESEN

1. Auf einem Kontinuum der ansteigenden transnationalen bzw. Gemeinschaftsrelevanz politischer Materien bilden Kulturpolitik und Handelspolitik die jeweiligen Extremwerte. Der historische Erfolg der europäischen Integration basiert darauf, dass nach dem Start mit der „Montanunion“ der Handelsverkehr und später die Herstellung eines wirtschaftlichen Binnenmarktes zum Kern der Integrationsbemühungen wurde. Zumindest für seine Anfangsphase kann dem europäischen Integrationsprojekt eine „Kulturblindheit“ bescheinigt werden.
2. Die fortschreitende Integration berührt inzwischen immer stärker auch kulturelle Sachverhalte, denen sich die Europäischen Gemeinschaften allmählich von ihren Binnenmarktkompetenzen her genähert hat. In den Mitgliedstaaten wurde die Gefahr einer Beobachtung der Kulturpolitik nach wirtschafts- und handelspolitischen Kriterien zunehmend als Problem erkannt. Dies führte zur Einfügung von Schutzklauseln für kulturpolitische Sachverhalte.
3. Der „Kulturblindheit“ korrespondierte ursprünglich eine „Blindheit“ der EG/EU gegenüber föderalen und regionalen Spezifika. Diese warf im kulturellen Bereich indes schon früh besondere Probleme auf. Nicht nur für die Bundesstaaten in der EU gilt, dass kulturpolitische Kompetenzen vielfach traditionell bei gliedstaatlichen oder regionalen politischen Akteuren verortet sind. Dies hat zumindest in Deutschland die Länder besonders wachsam werden lassen gegenüber drohenden kompetenziellen Zuwächsen der EU im Kulturbereich. Für die deutsche Bundesebene wurde eine nationale Kulturpolitik vor allem seit der Wiedervereinigung als populäres politisches Handlungsfeld erkannt, das Bundesregierung und Bundestag ungern durch die Abgabe der ohnehin beschränkten Bundeskompetenzen an die EU schmälern lassen möchte.

4. Das Spannungsfeld zwischen einer Betonung der nationalen und regionalen Besonderheiten und unter-gemeinschaftlichen Kompetenzen der Kulturpolitik einerseits und der Notwendigkeit, kulturelle Aspekte auch in der Arbeit der EU zu berücksichtigen andererseits, hat insbesondere in Art. 167 AEUV (vormals Art. 151 EGV) seinen Niederschlag gefunden: Hiernach betreibt die EU keine harmonisierte Kulturpolitik, sondern „leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten“. Die Bestimmung kann daher als Sonderfall einer „Anti-Harmonisierungskompetenz“ verstanden werden.
5. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Lissabonvertrag die mitgliedstaatliche Gestaltungskompetenz insbesondere auch der kulturellen Lebensverhältnisse sowie Fragen „kultureller Vorverständnisse“ ins Zentrum seiner Argumentation zum Schutz nationaler Zuständigkeiten gegenüber dem europäischen Integrationsprozess gestellt. Es hat explizit auf die „kulturellen Wurzeln und Wertvorstellungen eines jeden Staates“ Bezug genommen. Das BVerfG scheint den Kulturbegriff gleichsam als Chiffre für das Vorbehaltsgut der Mitgliedstaaten insgesamt zu sehen, wenn ihm ganz allgemein auch „Wertvorstellungen“ unterfallen. Er erlangt von daher auch Relevanz für scheinbar separate Handlungsfelder der EU, wie Maßnahmen im Straf-, Familien und weiten Teilen des Zivilrechts, denen die bislang geringe Dichte der EU-Rechtsakte gemein ist. Die in der Entscheidung getroffene Zuweisung von Reservatkompetenzen für die nationalstaatliche Ebene wird aber – gerade bei dem kulturellen Argumentationsstrang – dem föderalen Charakter der Bundesrepublik und ihrer innerstaatlichen Kompetenzteilung ihrerseits nicht gerecht.
6. Die EU ihrerseits versucht in dem Maße wie sie sich in einem umfassenderen Sinne nicht mehr als reine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern als politische Union versteht, sich auf ideelle und kulturelle Traditionen der europäischen Entwicklung zu berufen. Ob und wie ihr das bei der gleichzeitigen Betonung der kulturellen Vielfalt gelingen kann, bleibt offen. Die kulturelle Vielfalt ihrerseits zum charakteristischen Merkmal einer „europäischen Kultur“ zu erheben, erscheint zwar möglich, ist aber für sich genommen kaum tragfähig, zumal die Argumentation sich dem Vorwurf einer *petitio principii* aussetzt. Die flankierende Berufung auf das „religiöse Erbe“ Europas hingegen bleibt inhaltsleer, solange ein Konsens für einen expliziten Bezug zur christlichen Tradition Europas nicht herzustellen ist.